

# Teilungssatzung

in der derzeit gültigen Fassung vom 17. Juli 1998

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Bebauungspläne:

Auf der Hohl	Ortsteil Grävenwiesbach
Auf der Struth	Ortsteil Grävenwiesbach
Am Mühlberg	Ortsteil Grävenwiesbach
Auf dem Geiersberg	Ortsteil Grävenwiesbach
Weißensteiner Weg	Ortsteil Grävenwiesbach
Wolfsloch	Ortsteil Grävenwiesbach
Wiesen auf den Gräben	Ortsteil Hundstadt
Mönstadter Weg	Ortsteil Laubach
Am Feldweg	Ortsteil Mönstadt
Hardtköppel 2 und 3	Ortsteil Naunstadt

## § 2

### Genehmigungspflicht

- (1) Die Teilung eines Grundstücks bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, die bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen ist. Unabhängig davon kann eine Genehmigung gemäß § 8 HBO durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich sein.
- (2) Teilung ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemacht Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als Grundstück zusammen mit anderen Grundstücke oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.
- (3) Genehmigungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach.
- (4) Die Teilung bedarf der Genehmigung nicht, wenn
  - (1) sie in einem Verfahren zur Enteignung oder während eines Verfahrens zur Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch oder anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für ein Unternehmen, für das die Enteignung für zulässig erklärt wurde oder in einem bergbaulichen Grundabtretungsverfahren vorgenommen wird.
  - (2) sie in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebauliche Entwicklungsbereich vorgenommen wird und in der Sanierungssatzung die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB nicht ausgeschlossen ist,
  - (3) der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Erwerber, Eigentümer oder Verwalter beteiligt ist,
  - (4) eine ausschließlich kirchlichen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende öffentliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft oder eine der Aufgaben einer solchen Religionsgesellschaft dienende rechtsfähige Anstalt, Stiftung oder Personenvereinigung als Erwerber oder Eigentümer beteiligt ist oder
  - (5) sie der Errichtung von Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie von Anlagen der Abwasserwirtschaft dient. Die Vorschrift § 191 BauGB bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Versagungsgründe**

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Teilung oder die mit ihr bezweckte Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar wäre.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Teilungssatzung ist am 17. Juli 1998 in Kraft getreten.